Die Neuordnung des Schulrechts nach der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Max Kaiser,
Breslau.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

Gegenstand der Darstellung ist der Abschnitt Bildung und Schule der Reichsverfassung vom 11. August 1919, insbesondere die in ihm enthaltene Neuregelung des Schulrechts.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist das Grundgesetz des Reiches als Gesamtheit und umfaßt und regelt die allgemeinen Beziehungen des Reiches und der Länder. Sie trat an die Stelle der Verfassung des alten Reiches und bringt im Gegensatz zu dieser mehr den unitarischen Gedanken zur Verwirklichung. Es geschieht dies dadurch, daß Materien, deren Regelung im Wesentlichen bisher der Landesgesetzgebung überlassen war, wenigstens in den Grundzügen unter Berücksichtigung der partikulären Eigenheit einheitlich geregelt worden sind.

Hierzu gehört auch die Ordnung der Beziehungen des Staates zur Kirche und Schule. Bei der grundlegenden Bedeutung dieser Gegenstände, insbesondere der Volksbildung auf allen ihren Stufen, war es Pflicht der Gesetzgebung, hier die allgemeinen, dem ganzen deutschen Volke gemeinsamen Grundlinien zu ziehen.

Die heutige Regelung des Schulrechts der Reichsverfassung ist eine Kompromißregelung und gibt als solche ein Bild von den Kräften, die um die Schule als Schlüssel zur Zukunft rangen. Von den 3 großen Parteien, die hauptsächlich an dieser Regelung beteiligt waren, der Mehrheitssozialdemokratie, dem Zentrum und den Demokraten hat keine einen völligen Sieg errungen. Die sozialistische Gruppe setzte die religionslose Schule durch, das Zentrum rettete für sich die Bekenntnisschule und die zwischen diesen beiden Anschauungen stehende Richtung, die weder eine Schule mit religiösem Einfluß noch eine völlig religionslose Schule haben wollte, sicherte sich diese Schulart.

Als Hauptgesichtspunkte der Neuregelung treten hervor: Verweltlichung und Verselbständigung der Schule, einheitliche Organisation und Ausbau der Schule und Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Schule.

Für die Verweltlichung der Schule bildet Art. 144 R.V. die Grundlage. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates, welcher die Gemeinden daran beteiligen kann. Außerdem kann ein Mitverwaltungsrecht der Erziehungsberechtigten und der Lehrer geltend gemacht werden.

Gestaltung und Ausbau des Schulwesens fußen auf den Bestimmungen der Art. 142, 146, 147 R.V., wonach im öffentlichen Schulwesen bestehen: Die Grundschule als die „für alle gemeinsame Schule" und die Sonderschule und zwar Bekenntnisschulen, Weltanschauungsschulen und bekenntnisfreie (weltliche) Schulen; im privaten Schulwesen: Privatschulen und zwar als Ersatz für öffentliche Schulen und nicht als Ersatz für öffentliche Schulen.

Der dritte Hauptgesichtspunkt, die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche zur Schule, ist besonders in den Bestimmungen über den Religionsunterricht Art. 149 R.V. geordnet. Die Erteilung des Religionsunterrichtes wird „im Rahmen der Schulgesetzgebung" geregelt. Die notwendigen Anordnungen trifft der Staat und er, nicht die Kirche ist der Auftraggeber. Der Religionsunterricht ist „ordentliches Lehrfach" und muß als wesentlicher Bestandteil in den Lehrplan aufgenommen werden.

Ferner sieht die R.V. im Art. 148 als Lehr- und Bildungsaufgaben aller deutschen Schulen die Erziehung der Jugend im Geiste des „deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung" vor und ordnet „Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht" als Lehrfächer an.

Reichsrechtlich neu geregelt wird auch die Schulpflicht, Art. 145 R.V., die zu einer Schulbesuchspflicht wird und vom 6. bis 18. Lebensjahre festgesetzt wird.

Eine weitere Neuerung bildet ferner die Teilnahme des Reiches bei der Errichtung öffentlicher Jugendbildungsanstalten, Art. 143 R.V., da nach bisher geltendem Recht das Unterrichtswesen ausschließlich Landessache war. In demselben Art. wird ferner die Frage der Rechtsstellung der Volksschullehrer berührt, ohne

jedoch hier geklärt zu werden und es wird ihnen hier „höhere Bildung“ verfassungsgemäß zugesichert.

Weiterhin wird in Art. 13 R.V. für die neue reichsrechtliche Regelung des Schulwesens im Gegensatz zur bisherigen landesrechtlichen bei Konflikten, „ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht vereinbar“ ist, der Weg gewiesen. Die Bedeutung des Art. 13 Abs. 2 R.V. für das Schulrecht der R.V. ist hier mit einem Beschluß des Reichsgerichts vom 4. November 1920 (G.V.Bl. S. 171) zugleich zur Darstellung gelangt.

Die weitere Regelung des Schulrechts der in der R.V. gegebenen Normativbestimmungen ist einem Reichsschulgesetz überlassen, dessen Entwurf in der vorliegenden Arbeit mit einbezogen worden ist, und dessen endgültige Fassung zur Zeit noch in Beratung steht.